



Gemeinde Schupfart

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeinde Bestimmungen	5
§ 1 Aufgaben der Gemeinde	5
§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 3 Gemeinderat	5
§ 4 Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG	6
§ 5 Kanalisationsplanung	6
§ 6 Oeffentliche Abwasserleitungen	7
§ 7 Private Abwasseranlagen	7
§ 8 Sanierungsleitungen	7
§ 9 Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Neben- anlagen	7
§ 10 Durchleitungsrecht	8
§ 11 Abwasserkataster	8
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	8
§ 12 Anschlusspflicht	8
§ 13 Anschlussrecht	8
§ 14 Bestehende Abwasseranlagen	9
§ 15 Anschlussfrist	9
III. Bewilligungsverfahren	9
§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 17 Gesuchsunterlagen	9
§ 18 Prüfungskosten	10
§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer	11
§ 20 Projektänderung	11
§ 21 Abnahme	11
§ 22 Ausführungspläne	11
IV. Technische Ausführungsvorschriften	12
§ 23 Technische Ausführungsvorschriften	12
§ 24 Abwasser	12
§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser	12
§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	13
§ 27 Einleitungsbewilligung	13

§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	13
§ 29	Haftung	14
V.	Abgaben	14
1.	Allgemeine Bestimmungen	14
§ 30	Finanzierung der Abwasseranlagen	14
§ 31	Arten der Abgaben	14
§ 32	Erhebung der Abgaben	15
§ 33	Verjährung	15
§ 34	Schuldner, Sicherstellung	16
§ 35	Verzugszins	16
§ 36	Ausnahmen	16
2.	Anschlussgebühr	16
§ 37	Bemessung	16
§ 38	Ersatzbauten	17
3.	Erschliessungsbeiträge	17
§ 39	Anwendung	17
3.1	Erschliessungsbeiträge innerhalb Bauzone	17
§ 40	Finanzierung durch Gemeindebeschluss	17
§ 41	Zahlungspflicht	18
§ 42	Finanzierung durch Private	18
3.2	Erschliessungsbeiträge ausserhalb Bauzone	18
§ 43	Grundsatz	18
4.	Benützungsgebühren	19
§ 44	Berechnung	19
§ 45	Erneuerungsfonds	19

VI. Rechtsschutz und Vollzug	19
§ 46 Beschwerde	19
§ 47 Vollstreckung, Verwaltungszwang	19
§ 48 Strafbestimmungen	20
VII. Schlussbestimmungen	20
§ 49 Inkrafttreten	20
§ 50 Uebergangsbestimmungen	20
Tarifordnung	22
1. Anschlussgebühren	22
2. Benützungsggebühren	23

Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) § 14

1 Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

2 Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.

Verordnung zum EG zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (V zum EG GSchG) § 4

Statuten von Zweckverbänden, Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sowie die Abwasserreglemente der Gemeinden sind dem Baudepartement im Entwurf zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeindegesetz (GG) § 20 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Lit. i

Der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

Die Einwohnergemeinde Schupfart, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungs-gesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;

- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4 Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

3 Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

§ 5 Kanalisationsplanung

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (KP).

2 In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).

§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 7 Private Abwasseranlagen

1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

Der Anschluss der Hauskanalisation an den Sammelstrang aus AZR-Rohren (Eternitrohre) hat auf Kosten des Bauherrn durch eine von der kommunalen Gewässerschutzstelle bestimmte Fachperson zu erfolgen.

2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

3 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

4 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8 Sanierungsleitungen

1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 9 Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10 Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen (vermasste Ausführungspläne der Werkleitungen).

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12 Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13 Anschlussrecht

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

4 Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Versursacher vorzubehandeln.

§ 14 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.
- 2 Bei Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.
- 3 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 15 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen

- 1 Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.
- 2 Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.
- 3 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17 Gesuchsunterlagen

- 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- 2 Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

4 Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen, und Entlüftungen usw..

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse, erforderlich.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

5 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer

1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.

2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20 Projektänderung

1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

2 Für jede Aenderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21 Abnahme

1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

2 Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen. Dem Gemeinderat ist zu melden, wenn der Kanalisationsanschluss erstellt ist. Diese Meldung ist vor dem Eindecken zu erstatten und zwar zu dem Zeitpunkt, wenn der Stutzen auf dem Sammelkanal aufgesetzt ist. Das Fortsetzungsrohr beim Stutzen darf noch nicht erstellt sein.

3 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22 Ausführungspläne

1 Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

2 Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Abwasserleitungskatasters beauftragte Stelle auf dessen Kosten anordnen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23 Technische Ausführungsvorschriften

1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartementes, Abt. Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA Empfehlung I90, Kanalisation
- VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen

2 Die oben angeführten Richtlinien und der Ordner „Siedlungsentwässerung“ stehen auf der Gemeindekanzlei Schupfart zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 24 Abwasser

Als Abwasser gilt:

- Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser;
- Das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser

1 Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

- a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“ - herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) - zu gestalten.

§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27 Einleitungsbewilligung

1 Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28 Landwirtschaftsbetriebe

1 Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Aenderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 61 GSchG);
- c) Leistungen der Gemeinde.

§ 31 Arten der Abgaben

1 Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren „einmalige Abgaben“
- b) Erschliessungsbeiträge „einmalige Abgaben“
- c) Jährliche Benützungsgebühren

2 Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Aenderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

3 Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

4 Die Gemeinde führt innerhalb ihrer Verwaltungsrechnung die Abwasserbeseitigung als Eigenwirtschaftsbetrieb. Mit den Benützungsgebühren ist eine Kostendeckung von 100 % zu erreichen.

5 Unterliegen die in diesem Reglement bzw. in der Tarifordnung festgelegten Anschluss- und Benützungsgebühren der Mehrwertsteuer, so werden sie bei der Rechnungsstellung um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

§ 32 Erhebung der Abgaben

1 Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühren durch eine beschwerdefähige Verfügung, die Erschliessungsbeiträge im Rahmen eines ordentlichen Beitragsverfahrens oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages fest.

2 50 % der prov. Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.

3 Die Erschliessungsbeiträge sind innert 60 Tagen nach Vorliegen der Schlussabrechnung fällig. Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Baufortschrittes anteilmässige Ratezahlungen bis max. 90 % einverlangen.

4 In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 33 Verjährung

1 Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

2 Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Ab-

schluss des Rechnungsjahres.

3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78a VRPG.

§ 34 Schuldner, Sicherstellung

1 Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto usw.) verlangen.

3 Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG + § 34 Abs. 3 BauG).

§ 35 Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Abgaben (inkl. Verbrauchergebühren) wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Zinssatz für Gemeinderdarlehen bei der Kantonalbank.

§ 36 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

2. Anschlussgebühr

§ 37 Bemessung

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung im Anhang.

§ 38 Ersatzbauten

1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 4 Jahren ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

2 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

3. Erschliessungsbeiträge

§ 39 Anwendung

1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen;
- (d) (für Aenderung und Erneuerung bestehender Abwasseranlagen.)*

*Lit. d kann erst angewendet werden, wenn die §§ 34 und 35 BauG in Kraft gesetzt sind.

3.1 Erschliessungsbeiträge innerhalb Bauzone

§ 40 Finanzierung durch Gemeindebeschluss

1 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

2 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden kantonalen Vorschriften.

§ 41 Zahlungspflicht

1 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

2 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen gewähren.

3 Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen.

§ 42 Finanzierung durch Private

1 Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Abwasseranlagen zur Baugebieterschliessung auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG sinngemäss.

2 Die Leitungen müssen der Kanalisationsplanung (KP) der Gemeinde entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

3.2 Erschliessungsbeiträge ausserhalb Bauzone

§ 43 Grundsatz

1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten.

2 Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb der Bauzonen, wobei die Eigentümer anzuschliessender Lie-

enschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

3 Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften von § 40 Abs. 2 und § 41 dieses Reglementes. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

4. Benützungsgebühren

§ 44 Berechnung

Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich gemäss Tarifordnung im Anhang.

§ 45 Erneuerungsfonds

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Abwasseranlagen jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 46 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 47 Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 48 Strafbestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

2 Bei Uebertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Schupfart vom 19. Dezember 1969 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 50 Uebergangsbestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 13. Juni 1997

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Franz Beck

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Keller

Das Abwasserreglement und die Tarifordnung vom Baudepartement mit
Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 24. Juni 1997

Baudepartement des Kantons Aargau
Der Vorsteher:

Dr. Thomas Pfisterer